

.....
(Erziehungsberechtigte/r)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Wohnort)

.....
(Telefon-Nr.)

Ansuchen um die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht
gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes (BGBl.Nr. 76/1985)

an die Direktion der

.....
Schule

Ich ersuche um die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für meine Tochter/meinen Sohn

.....
FAMILIENNAME und Vorname des Kindes

geboren am _____, derzeit Schüler/in der _____ – Klasse an der
..... (Schule).

Gewünschtes Ausmaß der Fernbleibeerlaubnis: _____

Dauer (von – bis)

Begründung: _____

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Zur Entscheidung:

A) für einzelne Stunden bis zu einem Tag:

Entscheidung des Klassenlehrers/Klassenvorstands:

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht wird: erteilt nicht erteilt

Datum

Unterschrift Klassenlehrer / Klassenvorstand

B) für mehrere Tage bis zu einer Woche (2 bis 5 Tage):

Entscheidung des Schulleiters:

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht wird: erteilt nicht erteilt



Datum

Unterschrift Schulleiter

C) über eine Woche (mehr als 5 Tage):

1. Stellungnahme der Schulleitung:

Das Ansuchen wird: befürwortet nicht befürwortet

Begründung: _____



Datum

Unterschrift Schulleiter

2. zur Bearbeitung und Entscheidung an:

Bezirksschulrat Braunau am Inn
Hammersteinplatz 1
5280 Braunau am Inn

INFORMATION

Gemäß § 9 des Schulpflichtgesetzes haben schulpflichtige Schüler den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ein Fernbleiben von der Schule während der Schulzeit ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes kann im Übrigen die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründeten Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist für die allgemein bildenden Pflichtschulen der Bezirksschulrat zuständig.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ab einer Woche wird vom Bezirksschulrat nur aus wichtigen begründeten Anlässen erteilt, und nur in besonderen Fällen unmittelbar oder kurz vor oder nach Schulferien.

Urlaubsreisen mit den schulpflichtigen Kindern außerhalb der gesetzlich geregelten Ferienzeiten stellen grundsätzlich keinen wichtigen Rechtfertigungsgrund für die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht dar.

Auszug aus dem **Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985:**

Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

§ 9.

(1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten sowie die Mitnahme von Schülern auf die Wanderschaft durch Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ist nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

(6) Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. des Schulleiters ist im Instanzenzug der Verwaltung durch Rechtsmittel nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz, für die allgemeinbildenden Übungsschulen jedoch der Bezirksschulrat zuständig, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. (BGBl. Nr. 322/1975, Art. I Z 6)